

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 1. Juli 1976

94. Stück

- 321.** Verordnung: Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit ab 1. Juli 1976
- 322.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 323.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Einbeziehung von Gasölen in die Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz 1968 und der Verordnung über die Bewilligungspflicht von Erdöl und Erdölprodukten in der Einfuhr

321. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juni 1976 über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit ab 1. Juli 1976

Auf Grund des § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Für die Zeit ab 1. Juli 1976 werden die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit S 10 700,— und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit S 2 140,— festgestellt.

Häuser

322. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juli 1976, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971, BGBl. Nr. 401/1974 und BGBl. Nr. 315/1976 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 769/1974, BGBl. Nr. 193/1975, BGBl. Nr. 506/1975, BGBl. Nr. 652/1975, BGBl. Nr. 46/1976 und BGBl. Nr. 105/1976 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird eingefügt:

„§ 5 a. Bei den in der Anlage 3 mit „M“ gekennzeichneten Waren darf die Einfuhrbewilligung durch die Zollämter nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein gemäß Anlage 3 a vorgelegt wird.“

2. In der Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nach „Andorra“ wird „Angola (einschließlich Gabinda Landana)“, nach „Belgien“ „Bénin (Dahomey)“ eingefügt, nach „Cypern (Zypern)“ „Dahomey (Dahome)“ gestrichen und nach „Südjemen (Volksrepublik)“ „Surinam“ eingefügt; die abhängigen Gebiete der Niederlande, Portugals sowie Spaniens haben zu lauten:

„2. Abhängige Gebiete der Niederlande:

Niederländische Antillen (mit Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba-Insel, St. Eustatius, St. Martin [Südteil]),

3. Abhängige Gebiete Portugals:

Macao

4. Abhängige Gebiete Spaniens:

Céuta und Melilla“.

3. Die Anlage 2 (Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach Tarifnummer 23.05 B wird eingefügt:

„ex 25.01 Salz (Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, Speisesalz); reines Natriumchlorid; Salinenmutterlauge“

Nach Tarifnummer 25.02 wird eingefügt:

- „25.03 Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter oder kolloidaler Schwefel
- 25.10 Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden“

Nach Tarifnummer 25.30 wird eingefügt:

- „ex 26.01 Bauxit“

Nach Tarifnummer 26.02 wird eingefügt:

- „27.01 Steinkohle; Briketts, Eierbriketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
- 27.02 Braunkohle und Braunkohlenbriketts
- 27.04 Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
- 27.08 Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteeren oder anderen Mineralteeren“

Nach Tarifnummer 27.10 I wird eingefügt:

- „27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“

Nach Tarifnummer ex 28.01 B wird eingefügt:

- „28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß)
- 28.04 C 2 Andere Nichtmetalle“

Die Tarifnummer ex 29.03 hat zu lauten:

- „ex 29.03 Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe
a u s g e n o m m e n:
ortho-Toluolsulfochlorid, Trinitrotoluol, Trinitroxylol, Trinitronaphthalin, Nitrobenzol, Riechstoffe“

Die Tarifnummer 29.18 hat zu lauten:

- „ex 29.18 Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
a u s g e n o m m e n:
Nitroglycerin“

Die Tarifnummer ex 29.22 hat zu lauten:

- „ex 29.22 B Andere Waren dieser Nummer
a u s g e n o m m e n:
Anilin und Anilinsalze, Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)“

Die Tarifnummer ex 29.26 C hat zu entfallen.

Nach Tarifnummer ex 31.03 wird eingefügt:

- „ex 31.04 Natürliche rohe Kalisalze, Kaliumchlorid, auch rein, Kaliumsulfat mit einem K₂O-Gehalt von 52% oder weniger und Schlempekohle“

4. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach Tarifnummer ex 27.05/I wird eingefügt:

- „27.09 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh M
- 27.10 A Petroläther und Benzine, ausgenommen Testbenzine M
- 27.10 B Testbenzine M, V
- 27.10 C Petroleum M, V
- 27.10 D Gasöle M, V
- 27.10 E Heizöle M
- 27.10 F Spindelöle und Schmieröle .. M“

Die Tarifnummer ex 27.10 I hat zu lauten:

- „ex 27.10 I Andere Waren dieser Nummer
a u s g e n o m m e n:
Transformatoröle M
- ex 27.10 I Transformatoröle“

5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Vor Tarifnummer ex 61.02 C, D wird eingefügt:

- „ex 60.03 A Socken, ganz oder überwiegend aus synthetischen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Korea (Republik)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

Staribacher

MELDESCH EIN

für die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten der TNrn. 27.09, 27.10 A, 27.10 B, 27.10 C, 27.10 D, 27.10 E, 27.10 F, 27.10 I (ausgenommen Transformatorenöle)

Zolltarifnummer	Menge
Handelsübliche Warenbezeichnung	
Lieferland	Ursprungsland
Name und Anschrift des Importeurs	
Datum des Abfertigungsantrages	Firmenmäßige Unterschrift des Verfügungsberechtigten

Hinweise:

1. Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juli 1976, BGBl. Nr. 322, darf die Bewilligung zur Einfuhr (das heißt zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf) vom Zollamt nur erteilt werden, wenn vom Verfügungsberechtigten anlässlich der Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgefüllter Meldeschein vorgelegt wird. Die Meldepflicht erfaßt auch Waren der in der zitierten Verordnung genannten Tarifnummern oder Subpositionen, für die der Zoll auf Grund von Anmerkungen festgesetzt wird.
2. Der Meldeschein ist vom Abfertigungszollamt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einzusenden.

323. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juli 1976, mit der die Verordnung über die Einbeziehung von Gasölen in die Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz 1968 und die Verordnung über die Bewilligungspflicht von Erdöl und Erdölprodukten in der Einfuhr aufgehoben werden

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird unter gleich-

zeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Dezember 1973, BGBl. Nr. 149/1974, über die Einbeziehung von Gasölen in die Bewilligungspflicht nach dem Außenhandelsgesetz 1968 und die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. März 1976, BGBl. Nr. 133, über die Bewilligungspflicht von Erdöl und Erdölprodukten in der Einfuhr treten mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16. Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.